



Gemeinde Heidenrod Der Gemeindevorstand

117

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier
Untertaunus-Kurier / Aar-Bote
am 4.12.21



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod
Änderung, Anpassung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportgelände der SG 1951 Nieder-/ Obermeilingen, Neubau eines Rasenkleinsportplatzes“
hier: Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.05.2021 die Änderung, Anpassung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportgelände der SG 1951 Nieder-/ Obermeilingen, Neubau eines Rasenkleinsportplatzes“ den Feststellungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 233 Absatz 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) mit den Darstellungen gem. § 5 BauGB sowie die Begründung gefasst.

Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Feststellungsbeschluss werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Heidenrod hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung, Anpassung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportgelände der SG 1951 Nieder-/ Obermeilingen, Neubau eines Rasenkleinsportplatzes“ wird am Tage der Bekanntmachung rechtskräftig.

Die Änderung, Anpassung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportgelände der SG 1951 Nieder-/ Obermeilingen, Neubau eines Rasenkleinsportplatzes“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage der Bekanntmachung an, für jedermann zur Einsicht bei der Gemeinde Heidenrod, Rathaus, Bauamt, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von

Montag 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 18.30 Uhr
Freitag 07.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Flächennutzungsplan nebst Begründung, Erklärungen und Verfahrensvermerken wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.07.2021 der höheren Verwaltungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Genehmigung zugeleitet.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 23.11.2021 zum vorgenannten Bebauungsplan nachfolgende Genehmigung erteilt:

„die von Ihnen vorgelegte Flächennutzungsplanänderung und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft. Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Flächennutzungsplanänderung genehmigt.“

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen. Die Regelungen des § 215 Abs. 2 BauGB sind zu beachten.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Bitte teilen Sie mir den Zeitpunkt des Inkrafttretens per elektronischer Post mit. Fügen Sie Ihrer Nachricht bitte auch einen Bekanntmachungsnachweis, z.B. einen entsprechenden Scan bei. Ich habe die von Ihnen vorgelegten Pläne mit meinem Genehmigungsvermerk versehen. Eine Planausfertigung mit Unterlagen habe ich bei meinen Akten behalten. Eine Ausfertigung geht Ihnen anbei wieder zu. Die dritte Ausfertigung habe ich dem Kreisausschuss übersandt.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Hessen beim Zustandekommen des o.g. Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

- a.) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- b.) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- c.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genaue Geltungsbereich ist dem Flächennutzungsplan zu entnehmen.
Heidenrod, 29.11.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
gez.
(Diefenbach)